

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
[poststelle@smwa.sachsen.de](mailto:poststelle@smwa.sachsen.de)

## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

### 1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	keine Auswirkungen keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personal- und Sachaufwand einmaliger Personal- und Sachaufwand davon Kommunen jährlicher Personal- und Sachaufwand einmaliger Personal- und Sachaufwand	nicht quantifizierbare Be- und Entlastungen 15.000 Euro nicht quantifizierbare Be- und Entlastungen 20.000 Euro
Weitere Wirkungen	keine

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-1704  
Telefax +49 351 564-1799

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
61-4003/16/23

**Ihre Nachricht vom**  
4. Juli 2018

**Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)**  
1240/36/100 - II.NKR

Dresden,  
17. August 2018



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

**WWW.JOB-MIT-J.DE**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Doku-  
mente nur über das Elektronische  
Gerichts- und Verwaltungspostfach;  
nähere Informationen unter  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de)

Das Ressort hat dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand nicht vollständig quantifizierbar ist. Im Übrigen wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen.

Unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung wird zudem darauf hingewiesen, dass die Änderungen in § 23 Absatz 5 SächsStrG-E und die damit einhergehende „Soll“-Anwendung der Ortsdurchfahrtsrichtlinie im Verbund mit der Zahlung von Zuschlägen nicht zu einer Befriedung der Kostenfragen zwischen Straßenbaulastträgern und Trägern der Abwasserentsorgung führen werden, da es aller Voraussicht nach streitig bleiben wird, ob die besonderen Verhältnisse vor Ort Zuschläge rechtfertigen.

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1 Regelungsinhalt**

Mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes sollen Änderungen vorgenommen werden, die dem praktischen Vollzug, der Rechtsklarheit, der Anpassung an aktuelle Entwicklungen im Straßenrecht sowie der Umsetzung von politischen Vorhaben dienen.

### **2.2 Darstellung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Das Ressort führt aus, dass bloße Zuständigkeitsverlagerungen innerhalb der staatlichen Verwaltungen, die Regelung zum Carsharing sowie die Änderungen zur Führung der Bestandsverzeichnisse nicht betrachtet wurden, da diese keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben.

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürger oder die Wirtschaft durch die Befolgung neuer/geänderter Vorschriften ergibt sich nicht.

Einen höheren Erfüllungsaufwand für die Verwaltung kann es in folgenden drei Fällen geben:

1. Es kann zu häufigeren Einziehungen von Straßen kommen (§ 8 Abs. 2 SächsStrG-E). Dies betrifft die für die Widmung zuständigen Behörden (§ 6 Abs. 2 SächsStrG-E). Prognosen zu den zukünftigen Fallzahlen können nicht abgegeben werden. Auch zum Aufwand pro Fall kann keine seriöse Schätzung erfolgen.
2. Durch mögliche freiwillige Planfeststellungsverfahren bei Gemeindestraßen oder sonstigen öffentlichen Straßen (§ 39 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG-E) kann es zu einer höheren Fallzahl bei der Planfeststellungsbehörde kommen. Prognosen zu den zukünftigen Fallzahlen können nicht abgegeben werden. Auch zum Aufwand pro Fall kann keine seriöse Schätzung erfolgen, da dieser sich jeweils nach dem konkreten Vorhaben richtet.
3. Bei einem Zulassungsverfahren für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn (§ 39 Abs. 11 SächsStrG-E) kann es bei der Planfeststellungsbehörde zu einem erhöhten Aufwand kommen. Prognosen zu den zukünftigen Fallzahlen können nicht abgegeben werden. Auch zum Aufwand pro Fall kann keine seriöse Schätzung erfolgen, da dieser sich jeweils nach dem konkreten Vorhaben richtet.

Die geplanten Änderungen sollen in vielen Bereichen Rechtsunklarheiten beseitigen, so dass damit ein besserer Vollzug des Sächsischen Straßengesetzes ermöglicht wird. Dies führt auch zur Minimierung von Personal- und Sachmitteln.

Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates hat das Ressort zudem mitgeteilt, dass hinsichtlich § 3 Absatz 3 SächsStrG-E bis zu 15 geeignete Korridore für Radschnellverbindungen ermittelt wurden. Aufgrund der bisherigen Ergebnisse wird je Bestimmung zu einer Radschnellverbindung davon ausgegangen, dass mit nicht mehr als 3 Gemeinden das Einvernehmen herzustellen ist. Bei den Gemeinden wird dafür je Vorgang 1 Arbeitstag angenommen. Damit entsteht bei den beteiligten Gemeinden bei Gesamtrealisierung der Radschnellverbindungen ein Aufwand von 45 Arbeitstagen. Für die Bestimmung wird mit einem Aufwand von 2 Arbeitstagen je Bestimmung im Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, in der Summe von 30 Arbeitstagen, ausgegangen.

Die Ergänzung der Befugnisse in § 49 Absatz 2 SächsStrG-E führt zu keiner signifikanten und messbaren Änderung des Verwaltungsaufwandes. Maßnahmen der Aufsichtsbehörden bestehen ganz überwiegend aus präventiven Maßnahmen, beratenden Tätigkeiten und formlosen Bitten unter Wahrnehmung der Informationsrechte. Repressive Maßnahmen sind äußerst seltene Ausnahmen. Das Selbsteintrittsrecht gemäß § 112 Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung würde allenfalls zu einer nicht signifikanten Verringerung des Verwaltungsaufwandes führen.

### **2.3 Haushaltsauswirkungen**

Laut dem Kostenblatt des Ressorts hat das Vorhaben keine Haushaltsauswirkungen.

### **2.4 Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK. Es entfällt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 SächsNKRK soweit sich der Gesetzentwurf auf die Festlegung von Zuständigkeiten bzw. die Aufhebung von Vorschriften beschränkt.

#### 2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgern und Wirtschaft.

#### 2.4.2. Erfüllungsaufwand des Freistaates und der Kommunen

Die Regelung in § 3 Absatz 3 SächsStrG-E führt zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für den Freistaat und die Kommunen. Bei der Bestimmung von Radschnellverbindungen durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist zuvor jeweils ein Einvernehmen mit allen Straßenbaulastträgern herzustellen. Da laut Ressort insgesamt nicht mehr als 15 geeignete Korridore für Radschnellverbindungen in Sachsen ermittelt wurden, handelt es sich um einen einmaligen und nicht um einen jährlich wiederkehrenden Aufwand. Bei vom Ressort geschätzten im Durchschnitt nicht mehr als drei zu bestimmenden

Radschnellverbindungen pro Jahr, wären diese nach fünf Jahren geschaffen. Aufgrund der bisherigen Ergebnisse wird je Bestimmung zu einer Radschnellverbindung davon ausgegangen, dass mit nicht mehr als drei Gemeinden das Einvernehmen herzustellen ist. Bei den Gemeinden wird dafür je Vorgang acht Stunden Personalaufwand angenommen. Damit entstehen bei den beteiligten Gemeinden bei Gesamtrealisierung der Radschnellverbindungen ein Personalaufwand von 360 Stunden, mithin 16.772 Euro (gehobener Dienst) und ein Sachaufwand von 2.196 Euro. Für die Bestimmung wird von einem Personalaufwand von 16 Stunden je Bestimmung im Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, mithin 15.806 Euro (240 Stunden, höherer Dienst), und einem Sachaufwand von 1.464 Euro ausgegangen.

Mit der neuen Soll-Bestimmung in § 8 Absatz 2 SächsStrG-E wird mit einem Anstieg der Einziehungen von Straßen gerechnet. Gleichzeitig reduziert sich jedoch der Begründungsaufwand.

Durch mögliche freiwillige Planfeststellungsverfahren bei Gemeindestraßen oder sonstigen öffentlichen Straßen (§ 39 Absatz 1 Satz 3 SächsStrG-E) kann es zu einer höheren Fallzahl bei der Planfeststellungsbehörde kommen. Gleichzeitig führt das Planfeststellungsverfahren aber zu einer Konzentration aller Zulassungsverfahren bei einer Behörde und damit zur Vermeidung nicht koordinierter und widersprüchlicher Entscheidungen. Dies führt zu einer Reduzierung des Aufwands für Vorhabenträger und Behörden.

Bei einem Zulassungsverfahren für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn (§ 39 Absatz 11) kann es bei der Planfeststellungsbehörde zu einem erhöhten Aufwand kommen. Erforderlich ist ein Antrag des Straßenbaulastträgers. Soweit die vorbereitenden Arbeiten durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Zudem ist der Betroffene zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird.

Die Erweiterung der Verweisung in § 49 Absatz 2 SächsStrG-E auf die Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung über die Rechtsaufsichtsbehörden um die Absätze 3 und 4 des § 112 SächsGemO (Selbsteintrittsrecht, Hochzonung bei Interessenkonflikt)

führt zu einer Erweiterung der Befugnisse der übergeordneten Straßenaufsichtsbehörden.

Die Einführung einer Fehlerheilungsnorm in § 4 Satz 6 SächsStrG-E führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes bei den Kommunen.

## **2.5 Weitere Wirkungen**

Keine.

## **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort hat dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand nicht vollständig quantifizierbar ist. Im Übrigen wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen.

Unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung wird zudem darauf hingewiesen, dass die Änderungen in § 23 Absatz 5 SächsStrG-E und die damit einhergehende „Soll“-Anwendung der Ortsdurchfahrtenrichtlinie im Verbund mit der Zahlung von Zuschlägen nicht zu einer Befriedung der Kostenfragen zwischen Straßenbaulastträgern und Trägern der Abwasserentsorgung führen werden, da es aller Voraussicht nach streitig bleiben wird, ob die besonderen Verhältnisse vor Ort Zuschläge rechtfertigen.

gez.

Czupalla

Vorsitzender

gez.

Bösl

Berichterstatte